



Satzung der Katholischen jungen Gemeinde im Diözesanverband Augsburg

Stand: 14. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

0	Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde	3
1	Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinschaft	4
1.1	Mitglied und Mitgliedschaft	4
1.1.1	Aktive Mitgliedschaft	4
1.1.2	Die Schnuppermitgliedschaft	4
1.2	Die Pfarrgemeinschaft	5
1.2.1	Die Satzung der Pfarrgemeinschaft	5
1.2.2	Die Auflösung der Pfarrgemeinschaft	6
1.2.3	Der Ausschluss der Pfarrgemeinschaft	6
1.3	Die Organe der Pfarrgemeinschaft	6
1.3.1	Die Mitgliederversammlung	6
1.3.1.1	Die Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
1.3.1.2	Zusammensetzung der Mitgliederversammlung	7
1.3.1.3	Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung	7
1.3.2	Die Leitungsrunde	7
1.3.2.1	Aufgaben der Leitungsrunde	7
1.3.2.2	Zusammensetzung der Leitungsrunde	8
1.3.2.3	Einberufung und Ablauf der Leitungsrunde	8
1.3.3	Die Pfarrleitung	8
1.3.3.1	Aufgaben der Pfarrleitung	8
1.3.3.2	Zusammensetzung der Pfarrleitung	9
2	Katholische junge Gemeinde in der Diözese Augsburg	10
2.1	Der Diözesanverband	10
2.2	Die Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband	10
2.2.1	Die Einzelmitgliedschaft	10
2.2.2	Die Einzelmitgliederkonferenz	10
2.2.2.1	Aufgaben der Einzelmitgliederkonferenz	10
2.2.2.2	Zusammensetzung der Einzelmitgliederkonferenz	11
2.2.2.3	Einberufung und Ablauf	11
2.2.3	Die Einzelmitgliederleitung	11
2.2.3.1	Aufgaben der Einzelmitgliederleitung	11
2.2.3.2	Zusammensetzung der Einzelmitgliederleitung	11
2.2.4	Der Ausschluss von Einzelmitgliedern	11
2.3	Die Satzung des Diözesanverbandes	12
2.4	Die Organe des Diözesanverbandes	12
2.4.1	Die Diözesankonferenz	12
2.4.1.1	Aufgaben der Diözesankonferenz	12

2.4.1.2	Diözesaner Wahlausschuss	13
2.4.1.3	Zusammensetzung der Diözesankonferenz	13
2.4.1.4	Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz.....	14
2.4.2	Der Diözesanausschuss.....	14
2.4.2.1	Aufgaben des Diözesanausschusses.....	14
2.4.2.2	Zusammensetzung des Diözesanausschusses.....	14
2.4.2.3	Einberufung und Ablauf des Diözesanausschusses.....	15
2.4.3	Die Diözesanleitung.....	15
2.4.3.1	Aufgaben der Diözesanleitung.....	15
2.4.3.2	Zusammensetzung der Diözesanleitung.....	16
2.4.4	Der Mitgliederentscheid.....	16
2.5	Auflösung des Diözesanverbandes	17
2.6	Ausschluss des Diözesanverbandes	17
3	Delegationen.....	18
4	Sach- und Wahlausschüsse	19
Anhang.....		20
	Ettenbeurer Erklärung	20
	Bestimmungen zur Mitgliedermeldung	21
1.	Festlegung des Beitrags	21
2.	Fristen für die Mitgliedermeldung	21
3.	Schnuppermitgliedschaft.....	21
4.	Einzelmitgliedschaft	21

0 Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben. Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

1 Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinschaft

1.1 Mitglied und Mitgliedschaft

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann werden, wer die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Die Mitglieder bilden die Basis der KjG und können an Gesellungs- und Arbeitsformen teilnehmen. Die*Der Einzelne wird Mitglied in der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrgemeinschaft, indem sie*er die Mitgliedschaft schriftlich erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Besteht keine Anbindung an eine Pfarrgemeinschaft, kann die*der Einzelne die Mitgliedschaft gegenüber dem Diözesanverband erklären. Diese Erklärung wird wirksam, wenn sie von der Diözesanleitung angenommen wird.

Die Mitgliedschaft in der KjG kann in verschiedenen Formen erworben werden. Diese sind aktive Mitgliedschaft und Schnuppermitgliedschaft.

Darüber hinaus besteht für Interessierte die Möglichkeit, die Arbeit des KjG Diözesanverbandes Augsburg ideell und finanziell durch eine Mitgliedschaft im „Freunde und Förderer der KJG Augsburg e.V.“ zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen. Falls diese nicht existiert, entscheidet die Pfarrleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

Für Einzelmitglieder gelten diese Regelungen äquivalent. Hierfür übernimmt die Aufgaben der Pfarrleitung die Diözesanleitung, die Aufgaben der Leitungsrunde der Diözesanausschuss und die Aufgaben der Mitgliederversammlung die Diözesankonferenz.

1.1.1 Aktive Mitgliedschaft

Durch die aktive Mitgliedschaft in der KjG haben Mitglieder das Recht auf Mitbestimmung sowie die Chance auf Aus- und Weiterbildung. Sie können Verantwortung übernehmen und selbst Angebote schaffen. Das Recht, als Pfarr-, Einzelmitglieder- oder Diözesanleitung gewählt zu werden, ist aktiven Mitgliedern vorbehalten.

Die aktive Mitgliedschaft verpflichtet grundsätzlich dazu, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Zugehörigkeit zur jeweiligen Altersstufe.

Die Altersstufen sind folgendermaßen festgelegt:

- Kinderstufe bis 13 Jahre
- Jugendstufe von 14 bis 17 Jahre
- Junge Erwachsene ab 18 Jahren

Für die Berechnung des Beitrages ist das Geburtsjahr entscheidend. Näheres regeln die Bestimmungen zur Mitgliedermeldung.

1.1.2 Die Schnuppermitgliedschaft

Die Schnuppermitgliedschaft in der KjG ist für einzelne Personen möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit.

Die Schnuppermitgliedschaft kann grundsätzlich nur einmalig erworben werden. Sie endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, mit Ablauf einer Frist von 12 Monaten.

Die Schnuppermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus. Weitere Einzelheiten werden in Bestimmungen zur Mitgliedermeldung geregelt.

1.2 Die Pfarrgemeinschaft

Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrei oder Pfarreiengemeinschaft bilden die Pfarrgemeinschaft. Die führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N. Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

Die Pfarrgemeinschaft ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde Augsburg. Sie arbeitet mit den anderen Mitgliedsverbänden im BDKJ zusammen und kann mit diesen den Kreis- bzw. Stadtverband des BDKJ bilden. Insofern keine andere Rechtsform für die Pfarrgemeinschaft beschlossen worden ist, gilt diese als nicht eingetragener Verein nach § 54 BGB sowie als freier Zusammenschluss nach dem Kirchenrecht (vgl. Can. 215 CIC).

Die Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des KjG Diözesanverbands Augsburg ihre Leitung, Aufgaben, Gruppierungen und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

Die Leiter*innen der Teams, Gruppen oder Arbeitskreise werden entweder von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppierung bzw. Arbeitsform gewählt oder durch die Leitungsrunde berufen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Leitungsrunde.

Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Betrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird. Näheres regeln die Bestimmungen zur Mitgliedermeldung.

Die Vertretung im Diözesanverband erfolgt nach den in Punkt 3 dieser Satzung aufgeführten Regelungen. Weitere regelt ggf. die Geschäftsordnung der diözesanen Gremien.

1.2.1 Die Satzung der Pfarrgemeinschaft

Die Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG sowie der Satzung des KjG Diözesanverbands Augsburg eine eigene Pfarrsatzung geben.

Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- Die Mitgliedschaft im KjG Diözesanverband Augsburg
- Die Zugehörigkeit zum BDKJ des jeweiligen Kreis- bzw. Stadtverbandes
- Die Mitgliederversammlung
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung
 - Einberufung und Ablauf
- Die Leitungsrunde
- Die Pfarrleitung
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung
- Regelungen
 - Zu den Delegationen gemäß Punkt „Delegationen“
 - Zur Auflösung einer Pfarrgemeinschaft gemäß der Anlage „Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe“ der Bundessatzung
 - Zum Ausschluss der Pfarrgemeinschaft und
 - Zur Zustimmung der Diözesanleitung zur Pfarrsatzung

- Eine Benennung der Rechtsform der Pfarrgemeinschaft. Insofern keine andere Rechtsform für die Pfarrgemeinschaft beschlossen worden ist, gilt diese als nicht eingetragener Verein nach § 54 BGB sowie als freier Zusammenschluss nach dem Kirchenrecht (vgl. Can. 215 CIC).

Die Satzung der Pfarrgemeinschaft bzw. deren Änderung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

Hat die Pfarrgemeinschaft keine eigene Pfarrsatzung, so gilt die Satzung des Diözesanverbandes.

1.2.2 Die Auflösung der Pfarrgemeinschaft

Um eine Pfarrgemeinschaft aufzulösen, muss ein Auflösungsprozess nach Anlage "Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe" der Bundessatzung durchgeführt werden.

Zu einer Auflösungsversammlung der Pfarrgemeinschaft muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen der Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an die Diözesanebene.

Diese ist verpflichtet, das Vermögen der Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

1.2.3 Der Ausschluss der Pfarrgemeinschaft

Über den Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Pfarrgemeinschaft. Die betroffene Pfarrgemeinschaft kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Berufung einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

1.3 Die Organe der Pfarrgemeinschaft

Die Organe der Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung, die Leitungsrunde und die Pfarrleitung.

1.3.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG sowie der Satzung des Diözesanverbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.

1.3.1.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über:
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - die Pfarrsatzung
 - die Jahresplanung
 - die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung der Pfarrleitung

- Wahl der
 - Pfarrleitung
 - Kassenprüfung
 - Ersatzdelegation für die Diözesankonferenz
 - Freien Mitarbeiter*innen
- Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung

1.3.1.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt die aktiven Mitglieder der Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.

Beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder
- der*die Kassier*in (sofern er*sie nicht stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung ist)
- 1 Mitglied der Gemeindeleitung (Pfarrer, Pastoral- bzw. Gemeindeferent*in, Mitglied des Pfarrgemeinderates)
- 1 Mitglied des BDKJ-Vorstandes des jeweiligen Kreis- bzw. Stadtverbandes sowie
- 1 Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde Augsburg

1.3.1.3 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen über Änderungen der Satzung und Abwahl von Mitgliedern der Pfarrleitung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

1.3.2 Die Leitungsrunde

Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gruppierungen und Arbeitsformen aufeinander ab.

1.3.2.1 Aufgaben der Leitungsrunde

Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgemeinschaft
- Sorge um die Finanzen der Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben
- Beratung, Kontrolle und Unterstützung der Pfarrleitung

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Erfahrungsaustausch und Weiterbildung
- Informationen über die Situation der Mitglieder der Pfarrgemeinschaft
- Gründung neuer Gruppierungen und Arbeitsformen
- Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leiter*innen und Mitarbeiter*innen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gruppierung und Arbeitsform

1.3.2.2 Zusammensetzung der Leitungsrunde

Zur Leitungsrunde gehören stimmberechtigt:

- Vertreter*innen jeder Gruppierung und Arbeitsform, die von der entsprechenden Gruppierung oder Arbeitsform gewählt werden
- die Mitglieder der Pfarrleitung
- freie Mitarbeiter*innen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden

Beratend können angehören:

- der*die Kassier*in (sofern er*sie nicht stimmberechtigt der Leitungsrunde angehört)
- zusätzlich gewählte Vertreter*innen der Gruppierungen und Arbeitsformen
- ein*e Vertreter*in des Jugendausschusses im Pfarrgemeinderat

Weitere beratende Mitglieder können von der Leitungsrunde berufen werden.

1.3.2.3 Einberufung und Ablauf der Leitungsrunde

Die Leitungsrunde wird regelmäßig, mindestens 4-mal im Jahr, von der Pfarrleitung einberufen und geleitet.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit über die einzelnen Beschlüsse.

Über die Leitungsrunde wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

1.3.3 Die Pfarrleitung

1.3.3.1 Aufgaben der Pfarrleitung

Zu den Aufgaben der Pfarrleitung gehören insbesondere:

- Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft N.N. der Katholischen jungen Gemeinde
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene der KjG
- Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedsverbänden im BDKJ
- Vertretung der Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband (insbesondere Gruppenleiter*innen)
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und –pflege auf Pfarrebene sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen
- Verantwortung für die Finanzen

1.3.3.2 Zusammensetzung der Pfarleitung

Die Pfarleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Ihr gehören mindestens 6 Personen an, von denen 2 weiblich, 2 männlich und 1 divers sind, sowie 1 Geistliche Leitung, welche geschlechtsunabhängig zu besetzen ist. Näheres regelt ggf. die Pfarsatzung.

Die Aufgaben der Pfarleitung sind auch dann wahrzunehmen, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Von der Pflicht zur geschlechtergerechten Besetzung sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts vertreten sind.

Mindestens 1 Mitglied der Pfarleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§ 106 BGB) zur Wahl zugelassen werden.

Die Pfarleitung kann für die Kassenführung Kassier*innen berufen.

Die Mitglieder der Pfarleitung werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder der Pfarleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

2 Katholische junge Gemeinde in der Diözese Augsburg

2.1 Der Diözesanverband

Der Diözesanverband Augsburg der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Pfarrgemeinschaften in der Diözese Augsburg und seiner Einzelmitglieder.

Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Augsburg.

Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

Der KjG Diözesanverband Augsburg gilt als nicht eingetragener Verein nach § 54 BGB sowie als freier Zusammenschluss nach dem Kirchenrecht (vgl. Can. 215 CIC).

Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde, in der Landesarbeitsgemeinschaft der KjG in Bayern und im Diözesanverband des BDKJ Augsburg.

Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

2.2 Die Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband

2.2.1 Die Einzelmitgliedschaft

Jede einzelne Person wird Einzelmitglied des Diözesanverbandes Augsburg, indem sie*er das gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt. Einzelmitglieder gehören keiner Pfarrgemeinschaft in der Diözese Augsburg an.

Die Einzelmitgliedschaft ist immer eine aktive Mitgliedschaft. Durch die aktive Mitgliedschaft im Diözesanverband haben Mitglieder das Recht auf Mitbestimmung sowie die Chance auf Aus- und Weiterbildung. Sie können Verantwortung übernehmen und selbst Angebote schaffen. Sie ermöglicht das Übernehmen von Wahlämtern in der KjG.

Die Einzelmitglieder bestimmen nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des KjG Diözesanverbandes Augsburg ihre Leitung, Aufgaben, Gruppierungen und Arbeitsformen.

Die Vertretung im Diözesanverband erfolgt nach den in Punkt 3 dieser Satzung aufgeführten Regelungen. Weitere regelt ggf. die Geschäftsordnung der diözesanen Gremien.

2.2.2 Die Einzelmitgliederkonferenz

Die Einzelmitgliederkonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ der Einzelmitglieder. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Zusammenschlusses der Einzelmitglieder.

2.2.2.1 Aufgaben der Einzelmitgliederkonferenz

Der Einzelmitgliederkonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über:
 - die an die Einzelmitgliederkonferenz gerichteten Anträge
 - die Einzelmitgliedersatzung
 - die Jahresplanung

- Wahl und Abwahl der Einzelmitgliederleitung
- Wahl der Delegation für die Diözesankonferenz nach Punkt „Delegationen“

2.2.2.2 Zusammensetzung der Einzelmitgliederkonferenz

Zur Einzelmitgliederkonferenz gehören stimmberechtigt die Einzelmitglieder des Diözesanverbandes Augsburg, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.

1 Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde Augsburg ist beratendes Mitglied der Einzelmitgliederkonferenz, weitere beratende Mitglieder können von der Einzelmitgliederkonferenz berufen werden.

2.2.2.3 Einberufung und Ablauf

Die Einzelmitgliederkonferenz findet mindestens jährlich statt. Sie wird von der Einzelmitgliederleitung 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.

Eine Einzelmitgliederkonferenz muss einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Anträge können vor und während der Einzelmitgliederkonferenz eingebracht werden. Anträge auf Abwahl der gewählten Einzelmitgliederleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Einzelmitgliederkonferenz 2 Wochen vor dem Termin der Einzelmitgliederkonferenz mit Begründung zuzuleiten.

Die Einzelmitgliederkonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und 1/3 der stimmberechtigten Einzelmitglieder anwesend sind.

Über die Einzelmitgliederkonferenz wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

2.2.3 Die Einzelmitgliederleitung

2.2.3.1 Aufgaben der Einzelmitgliederleitung

Zu den Aufgaben der Einzelmitgliederleitung gehören insbesondere:

- Leitung und Vertretung der Einzelmitglieder der Katholischen jungen Gemeinde
- Einberufung und Leitung der Einzelmitgliederkonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Einzelmitgliederkonferenz
- Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene der KjG.

2.2.3.2 Zusammensetzung der Einzelmitgliederleitung

Die Einzelmitgliederleitung besteht aus 3 Personen, die wenn möglich auf 3 Geschlechter, aber mindestens auf 2 Geschlechter verteilt sein müssen. An die Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die Einzelmitglieder nicht gebunden, wenn in ihren Reihen ausschließlich Personen eines Geschlechts vertreten sind. Die Mitglieder der Einzelmitgliederleitung werden auf der Einzelmitgliederkonferenz gewählt.

Die Einzelmitgliederleitung wird von der Einzelmitgliederkonferenz für 2 Jahre gewählt. Die gewählte Einzelmitgliederleitung kann ihren Rücktritt nur vor der Einzelmitgliederkonferenz erklären.

2.2.4 Der Ausschluss von Einzelmitgliedern

Siehe Absatz „Mitglied und Mitgliedschaft“

2.3 Die Satzung des Diözesanverbandes

Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG sowie der Bundessatzung eine eigene Diözesansatzung.

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz zustimmen. Außerdem muss der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz mindestens 3 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Die Satzung bzw. deren Änderung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

2.4 Die Organe des Diözesanverbandes

Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, der Diözesanausschuss und die Diözesanleitung.

2.4.1 Die Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung, der Grundlagen und Ziele der KjG, sowie der Beschlüsse der Bundeskonferenz.

2.4.1.1 Aufgaben der Diözesankonferenz

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über:
 - die Diözesansatzung
 - die Jahresplanung
 - das Schulungsprogramm
 - diözesane Aktionen
 - den Diözesanbeitrag
- Einrichtung und Auflösung von Sachausschüssen nach Punkt „Sach- und Wahlausschüsse“.
- Einrichtung und Auflösung von möglichst geschlechtergerecht besetzten diözesanen Teams und Arbeitskreisen (Teams und Arbeitskreise zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von der geschlechtergerechten Besetzung ausgenommen)
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses, des Wahlausschusses, sowie der diözesanen Teams, Arbeitskreise und Sachausschüsse
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Entlastung der Diözesanleitung
- Wahl
 - der Diözesanleitung
 - des Diözesanausschusses
 - des Wahlausschusses
 - der Delegation zur Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde nach Punkt „Delegationen“
 - der Delegation zur Diözesanversammlung des BDKJ nach Punkt „Delegationen“
 - wenn die Diözesanleitung nicht besetzt ist:
 - der Delegation für den Bundesrat nach Punkt „Delegationen“
 - der Delegation für die Mitgliederversammlung der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. nach Punkt „Delegationen“
- Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses

2.4.1.2 Diözesaner Wahlausschuss

Zur Vorbereitung der Wahlen auf der nächstjährigen Diözesankonferenz wählt die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss, der geschlechtergerecht von 5 Personen, 2 männlich, 2 weiblich, 1 divers, besetzt wird. 1 Mitglied der Diözesanleitung ist ständig beratendes Mitglied im Wahlausschuss.

Deren Amtszeit endet mit der darauffolgenden Diözesankonferenz.

Der Wahlausschuss kann sich nur aus Mitgliedern zusammensetzen, die nicht für ein Wahlamt kandidieren. Sollte ein Mitglied des Wahlausschusses dennoch für ein Wahlamt kandidieren, muss dieses für den Zeitraum dieser einzelnen Wahl das Amt im Wahlausschuss ruhen lassen.

Bei Bedarf können für die Dauer der entsprechenden Wahl/Wahlen Helfer*innen berufen werden.

Stellen, welche nicht durch die Diözesankonferenz besetzt werden, werden vom Diözesanausschuss berufen.

Aufgabe des diözesanen Wahlausschusses ist es, geeignete Kandidat*innen für die Ämter der diözesanverbandlichen Gremien zu suchen, zu befragen und der Diözesankonferenz für die Wahl vorzuschlagen.

Darüber hinaus leitet der Wahlausschuss die Wahlen auf der Diözesankonferenz.

2.4.1.3 Zusammensetzung der Diözesankonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- je Pfarrgemeinschaft 1 Delegation von maximal 4 Personen
- 1 Delegation der Einzelmitglieder mit maximal 4 Personen

Die Stimmen werden je nach Mitgliederzahl wie folgt verteilt:

- bis 59 Personen 2 Stimmen
- von 60 bis 109 Personen 3 Stimmen
- ab 110 Personen 4 Stimmen

Die Zusammensetzung der Delegationen für die Diözesankonferenz erfolgt nach den in Punkt „Delegationen“ dieser Satzung aufgeführten Regelungen.

Hat eine Pfarrgemeinschaft bis zur Diözesankonferenz nicht mindestens 35 % der Mitgliedsbeiträge des aktuellen Jahres an den Diözesanverband gezahlt, so ruht ihr Stimmrecht. Die von ihr delegierten Personen gelten als beratende Mitglieder.

Die Größe der Delegation der Einzelmitglieder berechnet sich nach der Anzahl der zur Diözesankonferenz gemeldeten Einzelmitglieder.

Ständig beratend sind:

- die Mitglieder des Diözesanausschusses
- die Mitglieder des Wahlausschusses
- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarreidelegationen
- jeweils ein*e Vertreter*in von Sachausschüssen, diözesanen Teams und Arbeitskreisen

Beratend können angehören:

- die Beschäftigten der KjG-Diözesanstelle Augsburg
- 1 Mitglied des Vorstandes der KjG-Landesarbeitsgemeinschaft Bayern
- 1 Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde
- 1 Mitglied des Vorstandes des KjG Augsburg e.V.
- 1 Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ
- 1 Diözesanjugendseelsorger oder 1 Vertreter*in des Bischöflichen Jugendamts
- der bischöfliche Verbändereferent

Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

2.4.1.4 Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet.

Sie ist in der Regel öffentlich.

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder 1/3 der Pfarrgemeinschaften, vertreten durch die Pfarrleitung, dies beantragt.

Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung.

2.4.2 Der Diözesanausschuss

2.4.2.1 Aufgaben des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss berät im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG und der Beschlüsse der Diözesankonferenz über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des Diözesanverbandes. Zusätzlich unterstützt der Diözesanausschuss die Diözesanleitung, insbesondere, aber nicht ausschließlich, in der Vertretungsarbeit.

Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Beratung und Kontrolle der Diözesanleitung
- Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen. Betroffene Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht.

2.4.2.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen.

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- 10 Personen, von denen 4 weiblich, 4 männlich und 1 divers sind, sowie 1 Geistliche Leitung, diese ist geschlechtsunabhängig.

Näheres zum Amt der Geistlichen Leitung regelt die Ettenbeurer Erklärung.

Mitglied im Diözesanausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB) sind.

Die Aufgaben des Diözesanausschusses sind auch dann wahrzunehmen, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Der Diözesanausschuss kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für 2 Jahre gewählt.

Mitglieder im Diözesanausschuss sollen Pfarrleitungen oder die gewählte Einzelmitgliederleitung sein.

Der Diözesanausschuss soll sich aus verschiedenen Pfarrgemeinschaften zusammensetzen.

Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.

Die Mitglieder des Diözesanausschusses können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären

Bei Entscheidungen über Finanzen haben nur die Mitglieder des Diözesanausschusses Stimmrecht, die uneingeschränkt geschäftsfähig sind.

2.4.2.3 Einberufung und Ablauf des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch 4-mal jährlich zusammen.

Er wird von der Diözesanleitung 7 Tage vorher einberufen.

Den Vorsitz hat die Diözesanleitung.

2.4.3 Die Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung des Diözesanverbandes, sowie der Grundlagen und Ziele der KjG und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbandes.

2.4.3.1 Aufgaben der Diözesanleitung

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere

- Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbandes
- Fachaufsicht über den*die Bildungsreferent*in
- Kontakt zu den Pfarrgemeinschaften und Förderung der Kontakte zwischen den Pfarrgemeinschaften
- Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband
- Vertretung des Diözesanverbandes in der KjG Landesarbeitsgemeinschaft Bayern
- Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene
- Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Öffentlichkeit
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und –pflege auf Diözesanebene sowie Meldung der Mitglieder an die KjG-Bundesebene
- Beratung und Unterstützung der Pfarrebene in der Mitgliedergewinnung und –pflege

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des Diözesanausschusses Referent*innen, Sachbearbeiter*innen, sowie Mitarbeiter*innen berufen.

2.4.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören 6 Personen, von denen 2 weiblich, 2 männlich und 1 divers sind, sowie 1 Geistliche Leitung, diese ist geschlechtsunabhängig.

Mindestens 1 Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§ 106 BGB) zur Wahl zugelassen werden.

Die Aufgaben der Diözesanleitung sind auch dann wahrzunehmen, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für 2 Jahre gewählt.

Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

2.4.4 Der Mitgliederentscheid

Der Mitgliederentscheid ist die Möglichkeit der direkten Mitbestimmung auf Diözesanebene.

Gegenstand eines Mitgliederentscheids können all diejenigen diözesanverbandlichen Anliegen sein, über welche die Diözesankonferenz beschließen kann.

Ausgenommen vom Mitgliederentscheid sind in jedem Fall Anträge

- zur Änderung der Satzung
- die gegen die Grundlagen und Ziele der KjG oder die Satzung verstoßen
- über die Abwahl von gewählten Mitgliedern der Diözesanleitung, Ausschüssen und satzungsgemäßen Gremien
- über den Ausschluss von Mitgliedern und Pfarrgemeinschaften
- über sämtliche finanziellen Belange des Diözesanverbandes

Über Gegenstände eines Mitgliederentscheids, der in den letzten 12 Monaten durchgeführt wurde, kann kein neuer Mitgliederentscheid durchgeführt werden.

Zu Gegenständen beantragter oder eingeleiteter Mitgliederentscheide dürfen die satzungsgemäßen Gremien bis zum Abschluss keine Beschlüsse fassen.

Das Ergebnis des Mitgliederentscheids ist für alle diözesanen Gremien für 1 Jahr bindend.

Der Diözesanausschuss hat das Recht, einen Gegen- oder Änderungsantrag zum durchzuführenden Mitgliederentscheid beizufügen, über den gemeinsam mit dem eigentlichen Antrag abgestimmt wird.

Zusätzlich zum Gesamtmitgliederentscheid besteht die Möglichkeit zu geschlechts- und altersstufenspezifischen Teilmitgliederentscheiden. Diese sind nur für die Teilmitgliederebene bindend, die sie durchführt. Ein Teilmitgliederentscheid kann nur über Gegenstände entscheiden, welche die jeweilige Teilmitgliederebene betreffen.

Ein Mitgliederentscheid muss von aktiven Mitgliedern aus mindestens 3 Pfarrgemeinschaften beantragt werden. Die Gesamtheit der Einzelmitglieder wird hierbei wie 1 Pfarrgemeinschaft behandelt.

Mindestens 5 % der aktiven Mitglieder müssen einen Mitgliederentscheid durch Unterschriftenlisten beantragen. Ein Teilmitgliederentscheid muss von mindestens 5 % der aktiven Mitglieder der entsprechenden Teilmitgliederebene beantragt werden. In beiden Fällen ist ein*e Ansprechpartner*in für den Kontakt zur Diözesanebene zu benennen.

Über die formale Zulassung eines Mitgliederentscheids muss die Diözesanleitung innerhalb von 30 Tagen anhand der in der Satzung festgelegten Kriterien entscheiden.

Im Fall einer Nichtzulassung besteht Einspruchsmöglichkeit beim Diözesanausschuss. Dieser entscheidet verbindlich. Die Frist für einen Einspruch gegen Nichtzulassung und für die Entscheidung darüber beträgt jeweils 30 Tage.

Der Mitgliederentscheid muss spätestens 90 Tage nach Zulassung abgeschlossen sein.

Die Abstimmungsmodalitäten werden vom Diözesanausschuss festgelegt. Der Abstimmungszeitraum wird vom Diözesanausschuss festgelegt und beträgt 30 Tage.

Stimmberechtigt bei einem Mitgliederentscheid sind alle aktiven Mitglieder des Diözesanverbandes zum Zeitpunkt der Zulassung. Bei Teilmitgliederentscheiden sind nur diejenigen Personen stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Zulassung, aktive Mitglieder der entsprechenden Teilmitgliederebene sind.

Jedes stimmberechtigte Mitglied muss alle notwendigen Unterlagen zum Mitgliederentscheid mit Beginn des Abstimmungszeitraums persönlich erhalten haben. Hierzu gehören mindestens Antragstexte mit Begründungen, Gegenposition (falls vorhanden) und Informationen zu Abstimmungsmodalitäten.

Die Stimmabgabe erfolgt für alle Mitglieder auf die gleiche Art und Weise.

Die Mitglieder werden über das Ergebnis nach Ende des Abstimmungszeitraums schnellstmöglich und in geeigneter Weise informiert.

Es müssen mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder eine gültige Stimme abgegeben haben damit das Ergebnis gültig ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

Die Diözesanleitung trägt die Verantwortung für die Durchführung des Mitgliederentscheids. Diözesanleitung und Diözesanausschuss tragen die Verantwortung für die Umsetzung des Ergebnisses des Mitgliederentscheids.

2.5 Auflösung des Diözesanverbandes

Zu einer Auflösungsversammlung des Diözesanverbandes muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen des Diözesanverbandes fällt bei Auflösung an den Bundesverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Diözesanverbandes zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Diözesanverband innerhalb von 3 Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

2.6 Ausschluss des Diözesanverbandes

Über den Ausschluss eines Diözesanverbandes beschließt die Bundesleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Bundesrat Einspruch eingelegt werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

3 Delegationen

Delegationen zu Diözesan-, Landes-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht¹ zu besetzen.

Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Dabei soll eine Stelle mit einer Person diversen Geschlechts besetzt werden. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

Wenn für eine Delegation keine Personen diversen Geschlechts zur Verfügung stehen, dann sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen zu besetzen. Sollte die zu vertretende Gruppierung nur aus Personen eines Geschlechts bestehen, darf die Delegation komplett mit Personen dieses Geschlechts besetzt werden, sofern dies mit der Geschäftsordnung der jeweiligen Konferenz in Einklang gebracht werden kann.

Ansonsten gilt:

- Delegationen mit 2 Delegierten sind mit 2 Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen. (1m, 1d oder 1w, 1d oder 1m, 1w).
- Delegationen mit 3 Delegierten sollen mit 1 weiblichen, 1 männlichen sowie 1 diversen Person besetzt werden.
- Delegationen mit 4 Delegierten sollen mit 1 weiblichen, 1 männlichen sowie 1 diversen Person besetzt werden, die vierte Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.
- Delegationen mit 5 Delegierten sollen mit 2 weiblichen, 2 männlichen sowie 1 diversen Person besetzt werden.
- Delegationen mit 6 Delegierten sollen mit 2 weiblichen, 2 männlichen sowie 1 diversen Person besetzt werden, die sechste Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.

¹Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien, Ämter, Delegationen und andere geschlechtergerechte Zusammenschlüsse mit bis zu 10 Stellen werden entsprechend der obenstehenden Regelungen besetzt. Bei einer Delegationsgröße von insgesamt mehr als 10 Personen sind 2 Stellen für Personen diversen Geschlechts einzurichten.

4 Sach- und Wahlausschüsse

Sach- und Wahlausschüsse können nach Bedarf von den einzelnen Ebenen eingerichtet werden. Dazu berechtigt ist mindestens das oberste beschlussfassende Organ der jeweiligen Ebene.

Den Vorsitz der Sach- und Wahlausschüsse hat je ein Mitglied der jeweiligen Leitung inne, dieser kann delegiert werden.

Sachausschüsse sind geschlechtergerecht mit mindestens 2 weiblichen, 2 männlichen und 1 diversen Person zu besetzen, hiervon ausgenommen sind Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen.

Den Sachausschüssen steht es frei, Berater*innen heranzuziehen.

Ein Wahlausschuss leitet die Wahlen der jeweiligen Ebene. Er ist geschlechtergerecht zu besetzen.

Diese Satzung wurde von der Diözesankonferenz 1995 der Katholischen jungen Gemeinde Diözesanverband Augsburg beschlossen und im Rahmen der Diözesankonferenz 2023 am 14.10.2023 zuletzt geändert.

(Der Satzung wurde durch die Bundesleitung zugestimmt.)

Anhang

Ettenbeurer Erklärung

Erklärung der Diözesankonferenz der Katholischen Jungen Gemeinde in Ettenbeuren zum Amt der Geistlichen Leitung:

Die KjG legt besonderen Wert darauf, dass Personen mit theologischer Ausbildung oder Missio als gewählte Geistliche Leitung im Verband mitarbeiten.

Ausschlaggebend für die Besetzung dieses Amtes ist die Wahl durch die entsprechende Konferenz.

Kandidat*innen für das Amt der Geistlichen Leitung müssen eine theologische Ausbildung abgeschlossen oder die Missio erhalten haben.

Demnach können im KjG Diözesanverband Augsburg insbesondere folgende Personenkreise das Amt der Geistlichen Leitung wahrnehmen:

- Priester,
- Diakone,
- Pastoral- und Gemeindeferent*innen,
- Religionslehrer*innen.

Nach erfolgter Wahl zur Geistlichen Leitung soll für die jeweiligen Ämter eine kirchliche Beauftragung durch den zuständigen Ortsbischof erfolgen.

Das Amt der Geistlichen Leitung umfasst nach dem Verständnis des KjG Diözesanverbands Augsburg folgende Aufgaben und inhaltliche Grundlagen:

1. Die Geistliche Leitung greift Lebens- und Glaubensfragen kritisch auf und ist bereit, sich auf einen offenen Dialog einzulassen.
2. Die Geistliche Leitung ermutigt Kinder und Jugendliche, ihr Leben und ihren Glauben eigenverantwortlich in die Hand zu nehmen.
3. Die Geistliche Leitung setzt das Leben und Erleben in Bezug zum Evangelium und zum eigenen Glauben.
4. Die Geistliche Leitung macht Mut zum politischen Handeln und hilft mit, auf Missstände im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich hinzuweisen und sie zu beseitigen sowie positive Werte hervorzuheben.
5. Die Geistliche Leitung sucht zusammen mit anderen KjGler*innen nach Ausdrucksformen des Glaubens, in denen sie sich wiederfinden.
6. Die Geistliche Leitung ist auf der einen Seite gewählte Vertreter*in der KjG und vertritt deren Interessen innerhalb der Kirche, auf der anderen Seite soll er*sie auch die Interessen der gesamten Kirche in der KjG vertreten.
7. Nimmt ein Priester die Aufgaben der Geistlichen Leitung wahr, kann er auch auf umfassende Weise den sakramentalen Dienst der Kirche in den Verband einbringen.

Bestimmungen zur Mitgliedermeldung

1. Festlegung des Beitrags

Für die Festlegung der Mitgliedsbeiträge ist laut Satzung das Geburtsjahr entscheidend. Der Stichtag ist der 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Das bedeutet, dass das Alter des Mitgliedes an diesem Tag für die Einstufung entscheidend ist. So ist es auch in der Mitgliederdatenbank (Mida) automatisiert hinterlegt.

- a. Beitrag Dauermitglied an KjG-Pfarrgemeinschaft
Der Beitrag, den die Pfarrgemeinschaft von ihren Mitgliedern einzieht, kann jede Pfarrgemeinschaft auf der Mitgliederversammlung individuell entscheiden.
- b. Beitrag KjG-Pfarrgemeinschaft an Diözesanverband
Laut Satzung legt die Diözesankonferenz die Einstufung der Beiträge zwischen den Pfarreien und der Diözesanebene fest. Aktuell gelten folgende Einstufungen:
 1. Kinderstufe bis 13 Jahre 22,50 €
 2. Jugendstufe von 14 bis 17 Jahren 25,00 €
 3. Junge Erwachsene ab 18 Jahre 27,50 €
 4. Familienbeitrag (ab drei Geschwister) 60,00 €

Die Einstufungen der Diözesanebene können von den KjG-Pfarrgemeinschaften übernommen werden und sind in der Mitgliederdatenbank als Grundeinstellung eingestellt.

2. Fristen für die Mitgliedermeldung

Nur ordentlich gemeldete Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung bzw. auf der Diözesankonferenz ein Stimmrecht. Ordentlich gemeldet sind Mitglieder, die den entsprechenden Jahresbeitrag bezahlt haben und in der Mida geführt sind.

- a. Meldung Dauermitglied an KjG-Pfarrgemeinschaft
Die Fristen für die Beitragszahlung an die KjG-Pfarrgemeinschaft kann jede Pfarrgemeinschaft auf der Mitgliederversammlung individuell entscheiden.
- b. Meldung KjG-Pfarrgemeinschaft an Diözesanverband:
Die Meldung der Pfarreimitglieder über die Mida an den Diözesanverband muss spätestens am 15. September erfolgt sein.
Der Zahlungseingang muss spätestens am 1. Oktober erfolgt sein.

3. Schnuppermitgliedschaft

Schnuppermitglieder werden in der Mida als „beitragsfreie Mitglieder“ geführt.

Der Status der Schnuppermitgliedschaft kann im Laufe der 12 Monate zu jedem Zeitpunkt in eine Dauermitgliedschaft geändert werden, indem der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe geleistet wird. Diese Beitragszahlung wird als Willenserklärung gewertet, der KjG als aktives Mitglied beizutreten. Falls ein Stimmrecht wahrgenommen werden möchte, sind die entsprechenden Fristen zu beachten.

Abweichende Einzelfallregelungen können von der Diözesanleitung getroffen werden.

4. Einzelmitgliedschaft

Die Einzelmitglieder bezahlen ihre Beiträge direkt an den Diözesanverband. Es gelten die gleichen Zahlungsfristen wie für KjG-Pfarrgemeinschaften (2.b).